

Recht der Wissenschaftskommunikation

Sieben Punkte zu Social Media

| TOBIAS GOSTOMZYK | VICTOR MECKENSTOCK | Ein Hinweis auf ein neues Paper, die Diskussion einer Fachfrage oder die Präsentation einer Tagung – viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nutzen Social Media. Populär ist dabei vor allem der Microblogging-Dienst Twitter. Dabei liegen die Kommunikationsvorteile auf der Hand, die Rechtsrisiken allerdings auch: Sieben Punkte, die in der alltäglichen Wissenschaftskommunikation über soziale Medien relevant sind.

Rollentransparenz

Eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler kann als Privatperson, als in Forschung- und Lehre Tätige bzw. Tätiger oder in ihrer bzw. seiner Funktion in der akademischen Selbstverwaltung auftreten. Bei der Nutzung eines Social-Media-Accounts können sich diese Rollen überschneiden. Aus haftungsrechtlichen Gründen ist dagegen Rollentransparenz zu empfehlen – also zu verdeutlichen, wer in welcher Rolle postet, damit die Wissenschaftskommunikation allein dem einzelnen Wissenschaftler oder der Wissenschaftlerin zuzurechnen ist und nicht der Hochschule als Ganzer. Das lässt sich auch mit einem Hinweis verdeutlichen. Wird ein

Account in der beruflichen Rolle regelmäßig und vielleicht sogar für eigene, meinungsrelevante Beiträge genutzt, sollte zugleich ein Impressum vorgesehen sein. Es dient dazu, bei Rechtsverstößen eine schnelle und einfache Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Grenzen der Meinungsfreiheit

Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Social Media aktiv nutzen, können sie sich auf die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit stützen. Dabei müssen Tatsachenbehauptungen grundsätzlich der Wahrheit entsprechen. Dagegen kommt es bei Meinungsäußerungen auf die Richtigkeit nicht an. Sie sind frei, bis sie an rechtliche Grenzen stoßen. Es gelten – neben den Nutzungsbedingungen der Netzwerke – die allgemeinen Gesetze. Die Äußerungsdelikte gehören beispielsweise dazu. Aber etwa auch Persönlichkeitsverletzungen unterhalb des Tatbestands der Beleidigung können im Einzelfall Meinungsäußerungen beschränken. Und zugegeben: An der Tagesordnung sind solche Rechtsverstöße in der Wissenschaftskommunikation nicht.

Loyalitätspflichten

Auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – gerade an öffentlichen Hochschulen – haben sich ihrem Dienstherren gegenüber loyal zu verhalten. Das bedeutet nicht, dass jede Meinungsäußerung untersagt wäre; vor allem, wenn sie sachlich vorgetragen

wird. Dagegen ist unverhältnismäßige oder gar ehrverletzende Kritik zu unterlassen, beispielsweise die Rektorin einer Hochschule als „Schwachmatikus“ zu bezeichnen oder ohne Anlass zu behaupten, dass eine Fakultät viel Geld sinnlos verschleudere. Wo Äußerungen arbeits- oder gar beamtenrechtlich relevant werden, ist im Einzelfall zu bestimmen.

Likes und Emojis

Likes sind die „Daumen-hoch“-Votings bei Facebook oder das Herzchen-Klicken bei Twitter. Auch Emojis kommen oft freundlich-zustimmend daher. Allerdings ist hier Vorsicht geboten. Zustimmung sollte nur bekundet werden, wenn diese ausdrücklich gewollt ist – also nicht flüchtig nebenher. Schließlich gibt es inzwischen Gerichtsentscheidungen, die davon ausgehen, dass auch durch das Kommentieren mit Emojis Inhalte zu eigen gemacht werden können. Sie können dann nichts anderes bedeuten als ein ausdrücklich geschriebenes „Ja, genau!“. Auch können Emojis schnell missverstanden werden. Ein Smiley mit Kuss ist sicher nicht überall angemessen. Gleiches gilt für einen Lachsmiley unter einem Infektionsschutz-Hinweis der Universität.

Datenschutz unter Vorbehalt

Das Datenschutzrecht war schon immer die Achillesferse der Social Media-Nutzung. Erst Anfang des Jahres hat die irische Datenschutzbehörde ein hohes Bußgeld gegenüber Facebook und Instagram verhängt. Der Grund: Vor allem fehle es bei personalisierter Werbung an Transparenz, wenn diese in die allgemeinen Nutzungsbedingungen verlagert wird. Auch müsse jeder einer Datennutzung hinreichend konkret zu-

AUTOREN



Tobias Gostomzyk ist Professor für Medienrecht an der TU Dortmund.



Victor Meckenstock ist Diplom-Jurist und Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der TU Dortmund.

stimmen können. Eine abschließende Empfehlung kann es hier allerdings nicht geben – zumal sich die Praxis der einzelnen Netzwerke auch unterscheidet. Zwar drohen Privatpersonen derzeit keine Bußgelder, doch muss jeder Wissenschaftler und jede Wissenschaftlerin für sich entscheiden, ob die bei der Datenauswertung bestehenden Risiken hinnehmbar sind.

Vorsicht bei Fotos

Smartphones sind überall zu finden, Bilder von Smartphones ebenfalls. Gerne werden auch Fotos von Tagungen über Social Media geteilt. Hier ist zu beachten, dass in geschlossenen Räumen – etwa in einem Hörsaal – das Fotografieren vorab ausdrücklich gestattet sein muss. Andernfalls dürfen diese Bilder nicht genutzt werden, um sie auf Social Media zu posten. Die Panoramafreiheit erlaubt nur Bilder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen. Sollte also ein Gruppenbild vor der Hochschule angefertigt werden, bedarf

es grundsätzlich keiner Zustimmung zum Fotografieren. Was die abgelichteten Personen anbelangt, ist außerdem das Recht am eigenen Bild zu beachten: Grundsätzlich entscheiden diese selbst, ob sie mit einer Veröffentlichung eines Bildes auf Social Media einverstanden sind. Das erfordert erstmal eine Information darüber, wo eine Aufnahme erscheinen soll. Posiert jemand mit diesem Wissen für eine Aufnahme, kann dies als Einwilligung durch schlüssiges Verhalten verstanden werden. Fehlt eine solche Einwilligung, könnten allein die im Kunst- und Urheberrechtsgesetz vorgesehenen Ausnahmen wie etwa die Dokumentation von Versammlungen noch eine Veröffentlichung rechtfertigen (§ 23 Abs. 1 KuG).

Einbindung von Drittcontent

Die Einbindung von Drittcontent auf Social Media ist nicht trivial. Videos und Fotos dürfen selbst nur verwendet werden, wenn hierfür die Nutzungsrechte vorliegen. Vorsicht ist vor allem

bei Fotoplattformen geboten, selbst wenn diese Creative-Commons-Lizenzen verwenden und damit eine kostenfreie Nutzung ermöglichen. Denn auch wenn kein Geld gezahlt werden muss, bedeutet dies nicht, dass beim Veröffentlichlichen nichts zu beachten wäre. So kann es je nach Lizenz nötig sein, die Urheberin/den Urheber oder den Titel des Werks zu nennen. Auch ist etwa darauf zu achten, ob ein Foto bearbeitet werden darf. Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen können einem andernfalls teuer zu stehen kommen. Etwas anderes wäre allerdings das Einbetten von YouTube-Videos oder Retweeten von Bildern. Veröffentlicht jemand Aufnahmen auf Social Media, willigt er über die Nutzungsbedingungen der Plattformen ein, dass diese Inhalte auch von anderen geteilt werden dürfen. Allerdings erfordert dies, dass die Person selbst die Nutzungsrechte an diesen Fotos und Videos besitzt.

Anzeige

Dirk Siepmann | Wörterbuch Hochschule | Forschung, Lehre und Management Deutsch – Englisch | Englisch – Deutsch

Ob Sie „Berufungsleistungsbezüge“ oder „Zulassungsbeschränkung“ ins Englische übersetzen wollen: Das „Wörterbuch Hochschule“ von Dirk Siepmann ist ein verlässliches Nachschlagewerk für alle Bereiche des Hochschullebens.

Gebundene Ausgabe, 4. überarbeitete und erweiterte Auflage 2019, 352 S., 19,90 Euro (D) inkl. Porto, für DHV-Mitglieder zum Sonderpreis von 17,90 Euro inkl. Porto.

Zu bestellen über: Deutscher Hochschulverband, Rheinallee 18–20, 53173 Bonn, Tel. 0228 90266–66, Fax 0228 90266–80 oder per Mail: dhv@hochschulverband.de



Dirk Siepmann ist Professor für Fachdidaktik des Englischen an der Universität Osnabrück. Er verfügt über eine jahrzehntelange Erfahrung in Fremdsprachendidaktik, Übersetzungswissenschaft und Lexikographie.